

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – VI/1
z.H. Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 4263/12/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/PM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 29. Oktober 2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012)

(GZ.: BMF-010000/0028-VI/1/2012)

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesfinanzgericht erlassen wird und die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz sowie das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden (Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 – FVwGG 2012).

Stellungnahme

I. VORBEMERKUNGEN

Die Überführung des derzeitigen UFS in die rechtsförmliche Gerichtsbarkeit wird sehr begrüßt. Der UFS hat sich als wahrhaft unabhängige Verwaltungsbehörde im Sinne eines Tribunals nach dem Verständnis der EMRK erwiesen. Der Schritt zu einem Gericht erfolgt jedoch insofern unvollständig, als auf das, jede Richterschaft begleiten müssende, Personalrecht weithin verzichtet wird. Anstatt die Richter des zukünftigen Bundesfinanzgerichts (BFG) schlechthin dem Richterdienstrecht zu unterstellen, sollen Sonderregelungen geschaffen werden, die ihrerseits keineswegs immer dem

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) - 1120 Wien - Austria
Telefon +43 | 1 | 811 73 - Fax +43 | 1 | 811 73-100 - eMail office@kwt.or.at - www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 - Erste Bank AG 012-03304 - Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Standard des RDG genügen. Teilweise bleiben sie sogar gegenüber den personellen Strukturen des gegenwärtigen UFS bis hin zur Bedenklichkeit in Bezug auf die innere Unabhängigkeit der hauptberuflichen Richter zurück. Die Richterschaft des zukünftigen BFG soll viel weitergehend von monokratischen Entscheidungen des Präsidenten abhängig sein, als dies bisher am UFS der Fall ist. Auch für das zeitgleich einzurichtende Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) sind derart konzentrierte Eingriffe des Präsidenten nirgendwo vorgesehen. Im Rahmen der ordentlichen Justiz erscheint solches überhaupt undenkbar. Diese Aussage wird im Folgenden noch im Detail untermauert werden. So bleibt vorweg die Feststellung, dass die „ordentliche Gerichtsbarkeit“ im Sinne einer grundlegenden dienst- und funktionsrechtlichen Unabhängigkeit der Organwalter gegenüber dem BFG in der Entwurfsausgestaltung erst bei den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts einsetzt.

Es ist zu bedauern, dass die B-VG-Novelle BGBl I 51/2012 in Landes- und Gemeindeabgabensachen die Zuständigkeit des BFG ausschließt. Landes- und Gemeindeabgabensachen fallen damit ab 1.1.2014 in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder schließt sich der Anregung des Österreichischen Städtebundes an, wonach es vor allem aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll wäre, auf das Verfahren in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben auch das BFG zuständig zu machen. Die höhere Sachkompetenz liegt zweifelsohne beim Bundesfinanzgericht, eine Konzentration der Zuständigkeit in Angelegenheiten sämtlicher Abgaben beim Bundesfinanzgericht wäre wünschenswert. Das würde freilich eine Anpassung des Art 131 Abs 3 B-VG erforderlich machen.

II. ZUM BUNDESFINANZGERICHTSGESETZ (BFGG)

Zu § 4 (Fachkundige Laienrichter):

Worin die „Fachkunde“ der Laienrichter bestehen soll, außer dass die gesetzlichen Berufsvertretungen ihrerseits und ohne dazu von Gesetzeswegen verhalten zu sein, die „Richtigen“ delegieren, bleibt nach wie vor unklar. Der aufrecht erhaltene Ausschluss wahrhaft Fachkundiger, nämlich vor allem von Vertretern der Wirtschaftstreuhänderberufe, ist weiterhin als uneinsichtige Maßnahme sehr zu bemängeln. Parteienvertreter dürften – ebenso wie in den seinerzeitigen Berufungssenaten bei den FLD'n – von einer Funktion beim BFG nicht ausgeschlossen sein.

Überdies wird die Tatsache, dass nur ein Laienrichter ausreichend wäre, mittelbar durch § 13 Abs 2 BFGG-Entwurf eingestanden, indem beide Parteien unter gewissen Voraussetzungen auf die Mitwirkung des zweiten Laienrichters verzichten können. So gesehen wäre es insgesamt zweckmäßiger und fairer, 3er-Senate einzurichten. Das Diskriminierungsrecht würde sodann wegfallen. Dieses ist nicht nur in Finanzstrafsachen nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ problematisch. Es passt auch sonst nicht zu einer ausgewogenen Senatsgerichtsbarkeit.

Zu § 7 (Außenstellenleiter(innen)):

Nach dem gegenwärtigen UFSG sind diese „auf Vorschlag“ der jeweiligen Außenstellenversammlung vom Präsidenten zu ernennen. Nunmehr wird diese Einflussnahme nicht nur dem – wohl sach- und personennäheren – lokalen Bereich entrückt und der Vollversammlung übertragen. Zusätzlich wandelt sich das Vorschlagsrecht in eine schlichte „Anhörung“. Die monokratische Machtstellung des

Präsidenten sieht sich damit auf nicht unmittelbar sacheinsichtige Art und Weise gegenüber der bisherigen Rechtslage gestärkt.

Zu § 12 (Kammern):

Die Einrichtung von Kammern, die dem Erfahrungsaustausch zwischen den (hauptberuflichen) Mitgliedern und deren Fortbildung „zwecks einheitlicher Entscheidungspraxis“ dienen sollen, kann zunächst in ihrer Sinnhaftigkeit nicht abgeschätzt werden. Spätere Erfahrungen bleiben abzuwarten. Auffallend ist bereits hier die Befristung der Funktion der (des) Kammervorsitzenden mit sechs Jahren. Der Entwurf des BVwGG sieht demgegenüber keine Befristung vor (§ 16 Abs 2 BVwGG).

Zu § 13 (Senatsvorsitzende):

Senatsvorsitzende als hervorgehobene, vom Bundespräsidenten unbefristet zu ernennende, Richterkategorie, wie sie gemäß § 3 Abs 4 UFSG zurzeit existiert, soll es nach dem BFGG-Entwurf nicht mehr geben. Senatsvorsitzende sind vielmehr auf sechs Jahre vom Präsidenten, nach wohl völlig unverbindlicher Anhörung der Vollversammlung, zu ernennen (§ 13 Abs 3 BFGG-Entwurf). Nach dem Entwurf des BVwGG erfolgt die Ernennung immerhin durch den Geschäftsverteilungsausschuss als Kollegialorgan (§ 15 Abs 1 Z 2). Die Abberufung von Senatsvorsitzenden kann hinwiederum vom Präsidenten jederzeit bei Vorliegen nicht näher, das heißt nicht einmal beispielsweise, genannter „wichtiger dienstlicher Gründe“ erfolgen (wiederum § 13 Abs 3 BFGG-Entwurf). Dieser konträre Akt ist nach dem BVwGG-Entwurf gleichfalls dem Geschäftsverteilungsausschuss als Kollegialorgan überantwortet (§ 15 Abs 1 Z 2 BVwGG). **In der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aber auch im VwGG, findet sich kein einziges Beispiel für die Enthebung eines Senatsvorsitzenden allein durch den Präsidenten des Gerichtshofs.** Selbst das UFSG idgF lässt die Enthebung von Senatsvorsitzenden gegen deren Willen nur bei Vorliegen wichtiger – und stets außerdienstlicher! – Gründe (schwere Verfehlungen, Krankheiten oder Gebrechen) zu; überdies darf dies nur durch die Vollversammlung geschehen (§ 6 Abs 2 Z 3 iVm § 6 Abs 3 UFSG). Die nunmehr beabsichtigte, noch dazu monokratisch zu betätigende, Flüchtigkeit in der Betrauung mit dem Vorsitz eines Senats kann mit der inneren Unabhängigkeit der hauptberuflichen Richterschaft am BFG keineswegs in Einklang gebracht werden. Muss doch ein(e) Vorsitzende(r) befürchten, jederzeit „aus wichtigen dienstlichen Gründen“ seine (ihre) Funktion zu verlieren oder – aus der Sicht des „einfachen“ Richters – niemals zum (zur) Vorsitzenden bestellt zu werden. Ein – selbstverständlich unausgesprochener – Anpassungsdruck ist so nicht von der Hand zu weisen. **Auf die Einmaligkeit und Unvergleichbarkeit der Regelungen im BFGG-Entwurf zu Senatsvorsitzenden gegenüber allen sonstigen Organisationsformen der Justiz sei nochmals hingewiesen.**

Zu § 14 (Geschäftsverteilung):

Zwar soll die Geschäftsverteilung am BFG im Vergleich mit dem UFS auch außerhalb der Finanzstrafsachen tatsächlich verfestigt werden. Dies relativiert sich allerdings, wenn man in Betracht zieht, dass derartige Festlegungen alle drei Monate geändert werden können (§ 14 Abs 1 und 2 BFGG-Entwurf). Hingegen findet § 15 Abs 1 BVwGG-Entwurf – ebenso wie § 11 Abs 3 VwGG idgF – mit jährlichen Änderungen das Auslangen.

Zu § 24 (Veröffentlichung der Entscheidungen):

Während § 20 BVwGG-Entwurf die (anonymisierte) Bekanntmachung im RIS uneingeschränkt vorsieht, verbietet § 24 BFGG-Entwurf die Veröffentlichung einer Veröffentlichung, wenn wesentlichen Interessen der Parteien oder **wesentliche** öffentliche Interessen entgegenstehen. Damit entspricht die Regelung zwar dem Standard des derzeitigen UFSG, sie ist aber enger als § 20 BVwGG. Es ist zu befürworten, dass eine Veröffentlichung von Entscheidungen entfallen soll, wenn wesentliche Interessen des Abgabepflichtigen (das sind vor allem Interessen in Zusammenhang mit Geschäfts- und Berufsgeheimnissen) entgegenstehen. Dass wesentliche **öffentliche** Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen können, ist jedoch nicht erkennbar. Es wird daher angeregt, die Einschränkung der Veröffentlichungspflicht in Hinblick auf wesentliche Interessen der Partei zu berücksichtigen, nicht aber wesentliche öffentliche Interessen.

Zu § 25 (Verfahren):

Ein Rückgriff auf das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden, um sonst doch denkbare Vermengungen der Verfahrensordnungen – und sei es nur auf dem Wege einer Analogie – hintanzuhalten. Derzeit fehlen etwa sowohl im BFGG-Entwurf als auch in der BAO-neu Vorschriften über die Wiederaufnahme und die Wiedereinsetzung betreffend das Verfahren vor dem BFG. Die entsprechenden Bestimmungen in der BAO gehörten – vergleichbar den §§ 166 f FinStrG-Entwurf – auf Erkenntnisse und Beschlüsse des BFG ausgedehnt. Dabei wäre auch zu überlegen, ebenso wie in § 38 Abs 1 Z 4 VwGVfG-Entwurf vorgesehen, eine Wiederaufnahme zufolge res judicata einzuführen.

Auch fehlt eine Frist, innerhalb der das BFG zu entscheiden haben wird (vergleichbar § 20 VwGVfG). Fristsetzungsanträge vor dem VwGH müssen so ins Leere laufen.

Das Vorverfahren vor der Revision beim BFG abführen zu lassen, muss nicht unbedingt im Interesse der Raschheit und der Verwaltungsökonomie gelegen sein.

Zu § 31 (Übergangsbestimmungen):

Es sollte folgender Absatz 5 angefügt werden:

„Bei einem Mitglied des Unabhängigen Finanzsenates, das mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2014 zum Richter des Bundesfinanzgerichtes ernannt wird, sind für die besoldungsmäßige Einstufung Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit (einschließlich Ausbildungszeiten) als Notar, Rechtsanwalt und Wirtschaftstreuhänder zur Gänze als Dienstzeiten anzurechnen.“

Erläuterung:

Um den hohen Ansprüchen einer Tätigkeit als Richter des Bundesfinanz- bzw. Bundesverwaltungsgerichts gerecht werden zu können, ist eine mehrjährige Berufserfahrung mit den angeführten Berufsbefugnissen und dabei zusätzlich erworbene Qualifikationen nicht nur empfehlenswert, sondern auch von bedeutendem Nutzen für den öffentlichen Dienst bzw. das Bundesfinanzgericht.

Mit den geltenden besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist die Anrechnung längerer

Berufserfahrungszeiten aber nicht möglich und führt zu entsprechenden Benachteiligungen von Quereinsteigern. Bei der aktuellen besoldungsrechtlichen Diskriminierung werden somit auch weiterhin bestqualifizierte mit ausreichender Berufserfahrung ausgestattete Bewerber aus den beratenden Berufen von außen nicht zu gewinnen sein, zumal die pauschal gedeckelte höchstmögliche Anrechnung von fünf Jahren schon mit der Ausbildungsphase bis zur Erlangung der Berufsbefugnis (einschließlich Prüfungsverfahren) von Wirtschaftstreuhändern, Anwälten und Notaren weitestgehend erschöpft ist.

Die Besetzung des Bundesfinanzgerichtes mit Personen aus rechtsberatenden Berufen ist in Anbetracht der steuerrechtlich zu beurteilenden zunehmend komplexer gestalteten Vorgänge im Wirtschaftsleben auch künftig wünschenswert. Die Möglichkeit der Ernennung von künftigen Finanzrichtern aus beratenden Berufen sieht der Gesetzgeber offensichtlich daher auch in der ebenfalls derzeit in Begutachtung befindlichen Dienstrechts-Novelle 2012 (§ 207 Abs 1 Z 5 neu RStDG) weiterhin vor.

Die gebotene vollständige Anrechnung aller einschlägigen Zeiten aus Tätigkeiten in rechtsberatenden Berufen und die besoldungsmäßige Gleichstellung mit Personen, die nur Zeiten im öffentlichen Dienst absolviert haben, soll nicht nur bei künftigen Neubesetzungen, sondern auch für jene Mitglieder bzw. künftige Richter ermöglicht werden, die aufgrund der Überleitungsbestimmungen in die neuen Bundesgerichte übernommen werden.

Denn schon bei Gründung des UFS war es nach den Gesetzesmaterialien erklärte Absicht des Gesetzgebers die Behörde mit Quereinsteigern aus dem Stand der Wirtschaftstreuhänder zu besetzen. Durch die mit GehG-Novelle 2002 (BGBl. I Nr. 119/2002) eingeführte eingeschränkte pauschale Anrechnungsmöglichkeit von einschlägigen Vordienstzeiten im Ausmaß von fünf Jahren kam es aber für Quereinsteiger aus den Wirtschaftstreuhänderberufen mit langjähriger Berufungserfahrung zu einer deutlichen besoldungsrechtlichen Schlechterstellung gegenüber den Mitgliedern, die ihre Berufserfahrung ausschließlich innerhalb der öffentlichen Verwaltung erworben haben, weshalb es auch nicht zu den erhofften Bewerbungen und Besetzungen aus dem Bereich der beratenden Berufen kam. Die bereits mit UFSG-Novelle 2006 beabsichtigte Beseitigung der Benachteiligung der Quereinsteiger wurde noch nicht umgesetzt und würde sich daher mit den derzeit zur Anwendung gelangenden dienst- und besoldungsrechtlichen Grundlagen bzw. Überleitungsbestimmungen auch im neuen Bundesfinanzgericht weiter fortsetzen.

Da für Richter des Bundesfinanzgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes künftig die Bestimmungen des RStDG zur Anwendung gelangen, wird angeregt, die vollständige Anrechnungsmöglichkeit von einschlägigen Vordienstzeiten in beratenden Berufen auch im Zuge der derzeit ebenfalls in Begutachtung befindlichen Dienstrechtsnovelle 2012 (413/ME) in die vorgeschlagenen Änderungen (durch entsprechende Ergänzung des § 210 iVm § 66 RStDG) aufzunehmen.

III. ZUM VERFAHRENSRECHT (BAO)

Vorbemerkungen:

Hervorzuheben ist, dass der Rechtsschutz der Verfahrensparteien (§ 78 BAO) erheblich verstärkt werden soll. Dieses Vorhaben wird seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sehr begrüßt. Die zusätzliche Hemmung der Beschwerde- und der Mängelbehebungsfrist, der Entfall des Ermessens bei der Verlängerung der Beschwerdefrist und die Wiedereinsetzbarkeit bei Versäumung einer mündlichen Verhandlung verbessern die Position künftiger Beschwerdeführer im Vergleich zu den derzeitigen Berufungswerbern ganz erheblich.

Im Detail besteht insofern noch ein gewisser Anpassungsbedarf an die beabsichtigte neue Rechtslage, als die gegenwärtigen §§ 291 f BAO unverändert beibehalten werden sollen, obzwar sie sodann nicht mehr zutreffen können.

Einmal mehr weist die Kammer daraufhin, dass die Einführung einer ermessensgebundenen Wiederaufnahme sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag für äußerst wichtig gehalten wird.

Zu § 262 BAO-Entwurf (Beschwerdevorentscheidung):

In Wahrheit bleibt es bei einer „Wahlzuständigkeit“ zwischen der Abgabenbehörde und dem BFG, wie sie zurzeit zwischen erster und zweiter Instanz besteht. Denn nur für den Fall, dass die Beschwerdeführung zustimmt, muss eine BVE ergehen. Lehnt sie dagegen eine BVE ab, kann die Abgabenbehörde die Monatsfrist verstreichen lassen und danach entweder vorlegen oder selbst entscheiden. Diese nach wie vor gegebene Unklarheit sollte dahingehend beseitigt werden, dass bei Ablehnung einer BVE in der Beschwerde die ausschließliche und sofortige Zuständigkeit des BFG begründet wird.

Zu § 265 Abs 2 BAO-Entwurf (Vorlagebericht):

Jegliche Detaillierung des Inhalts des Vorlageberichts nützt nichts, solange dessen Abfassung und Beifügung zur Beschwerde nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Sonst wäre zu befürchten, dass es bei dem derzeitigen Zustand bleibt: Manche Abgabenbehörden fertigen stets einen Vorlagebericht an, andere wieder nicht.....

Zu § 279 Abs 2 BAO-Entwurf (Zurücktretensklausel):

§ 279 Abs 2 BAO-Entwurf ist offensichtlich aus § 289 Abs 1 BAO idgF übernommen worden; nur dort, nämlich zur kassatorischen Entscheidung, passt die Regelung auch hin. Anstelle des derzeitigen § 279 Abs 2 BAO-Entwurf könnte sodann eine Bestimmung treten, die festlegt, dass das Erkenntnis an die Stelle des aufgehobenen Bescheide tritt.

Zu § 280 Abs 1 BAO-Entwurf (Ausfertigungsinhalte):

Die litera d) dieser Vorschrift müsste dahingehend verdeutlicht und vervollständigt werden, dass § 36 VwGVerfG-Entwurf in seinen detaillierten Bestimmungen über die Möglichkeit einer Revision übernommen wird. Derzeit fehlt nämlich im BAO-Entwurf jeglicher Hinweis auf die außerordentliche

Revision, sodass diesbezügliche Rechtsbelehrungen geradezu rechtsschutzverkürzend wirken könnten.

Zu § 284 BAO-Entwurf (Säumnisbeschwerde):

Absatz 2 gehörte – so wie bereits in der Lex Lata des § 311 Abs 3 Satz 1 BAO idgF – sprachlich geändert auf „.....innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten.....“, da eine Frist sich nur „von bis“ erstrecken kann, will sie kein Termin sein.

Der letzte Satz des vierten Absatzes erscheint insofern entbehrlich, als es sich sodann ohnedies um ein „Erkenntnis“ des BFG in der Sache handeln muss.

Zu § 299 Abs 2 BAO-Entwurf:

Da Bescheide gem § 299 Abs 1 BAO immer dann aufgehoben werden können, wenn sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig erweist, sollte der § 299 Abs 2 lit b BAO auch lauten: „die Gründe, auf die sich die behauptete Unrichtigkeit stützt“.

Zu § 300 BAO-Entwurf (Klaglosstellungen durch eine Abgabenbehörde):

Die in Absatz 4 enthaltene Fünfjahresfrist erscheint geradezu unpraktikabel kurz bemessen. Auch angesichts der Tatsache, dass vielfach nur die Abgabenbehörden letztendlich über das im Detail zutreffende Bemessungsmaterial verfügen, sollte die zeitliche Begrenzung für eine „Einigung“ mit der Verjährung zusammenfallen.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu erwägen, dem BFG eine ähnliche Rechtsmöglichkeit einzuräumen, wie sie derzeit in der deutschen FGO besteht, nämlich die Ausmessung von Erkenntnisgrößen nach deren grundsätzlicher Bestimmung durch das Gericht im Einzelnen den Abgabenbehörden zu überantworten (vgl § 100 Abs 2 Satz 2 FGO).

Zu § 303 und § 308 BAO-Entwurf:

Für Entscheidungen des BFG müsste die Wiederaufnahme noch geregelt werden (vgl BVerwGVG und FinStrG). Der derzeitige § 303 BAO stellt auf die Wiederaufnahme von BESCHEIDEN ab und ist daher nicht auf Erkenntnisse des Bundesfinanzgerichts anwendbar.

Auch die Anpassung betreffende die Wiedereinsetzung (§ 308 Abs 3 BAO) passt nicht, weil dort von der BEHÖRDE, bei der die Verhandlung stattfinden sollte, die Rede ist. Dasselbe gilt für § 310 BAO.

Zu § 323 Abs 37 BAO-Entwurf (Überleitung der Vertretungsbefugnisse):

Es muss sichergestellt werden, dass die bisherigen Umfänge der Vertretungsrechte von Wirtschaftstreuhandern ungeschmälert auch in den Bereichen der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts erhalten bleiben. Dies könnte durch den Passus „Soweit zum 31.12.2013 eine Befugnis zur geschäftsmäßigen Vertretung im Abgabenverfahren vor den Abgabenbehörden zweiter Instanz besteht, (...)“ erreicht werden

Außerdem regt die KWT an, Wirtschaftstreuhande in Abgabenangelegenheiten vor dem VfGH für vertretungsbefugt zu erklären.

Zur Mitgliedschaft von BFG-Mitgliedern in der Prüfungskommission für Steuerberater:

Derzeit werden UFS-Mitglieder in der Prüfungskommission für Steuerberater tätig. Um zu gewährleisten, dass diese Möglichkeit auch künftig für Richte der BFG besteht, wird angeregt, entsprechende gesetzliche Vorkehrungen zu treffen.

IV. ZUM FINANZSTRAFGESETZ

Zu § 74 Abs 3 FinStrG-Entwurf:

In der dritten Zeile muss es statt „beiF“ „beim“ heißen.

Zu § 162 Abs 3 FinStrG-Entwurf:

Die litera d) dieser Vorschrift müsste dahingehend verdeutlicht und vervollständigt werden, dass § 36 VwGVerfG-Entwurf in seinen detaillierten Bestimmungen über die Möglichkeit einer Revision übernommen wird. Derzeit fehlt nämlich im BAO-Entwurf jeglicher Hinweis auf die außerordentliche Revision, sodass diesbezügliche Rechtsbelehrungen geradezu rechtsschutzverkürzend wirken könnten (vgl dazu schon die Anmerkung zu § 280 Abs 1 lit d BAO-E).

§ 71a FinStrG-Entwurf:

Die KWT befürwortet ausdrücklich, dass die Geschäftsverteilung des Bundesfinanzgerichts in Finanzstrafsachen für die Dauer eines Jahres festzulegen ist (§ 71a Abs 4 iVm § 68 FinStrG).

V. ZUR AUFLÖSUNG DES DISZIPLINAROBERRATES BEI DER KWT ALS UNABHÄNGIGE VERWALTUNGSBEHÖRDE (Anlage A zur BVG-Novelle 2014, BGBl I 51/2012)

Durch die Auflösung des Disziplinaroberrats als unabhängige Verwaltungsbehörde wird in Hinkunft über Beschwerden gegen Entscheidungen des Disziplinarrats ein Verwaltungsgericht zu entscheiden haben. Je nach Ausgestaltung des WTBG wird das ein Landes- oder das Bundesverwaltungsgericht sein.

Ob das zuständige Verwaltungsgericht durch Einzelrichter oder durch Senate mit fachkundigen Laienrichtern entscheidet, richtet sich sowohl nach § 6 BVwGG-E als auch nach § 20 des Wiener Landesverwaltungsgerichtsgesetz-Entwurfes nach den einschlägigen Materiengesetzen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt in Materien, welche spezielle berufsspezifische Kenntnisse erfordern, die Entscheidung durch Senate mit Beteiligung fachkundiger Laienrichter aus dem Berufsstand an. Konkret handelt es sich um die Disziplinargerichtsbarkeit der Wirtschaftstreuhänder (§§ 121, 123, 140 WTBG) und die Agenden der Qualitätskontrollbehörde nach § 20 A-QSG. Um eine kontinuierliche Rechtsprechung im Sinne der Rechtssicherheit und die Hintanhaltung von unnötiger Kasuistik, zu gewährleisten, erscheint es der Kammer der Wirtschaftstreuhänder erforderlich, in den aufgezeigten Materien Senatszuständigkeiten statt Einzelgerichtsbarkeit festzuschreiben. Im Unterschied zum Beschwerdeverfahren im Abgabenrecht

befürwortet die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Beiziehung von fachkundigen Laienrichtern im Disziplinarverfahren ausdrücklich. Gerade in Disziplinarsachen hält es die KWT für unbedingt erforderlich, dass Laienrichter, die aus dem Berufsstand der Wirtschaftstreuhänder rekrutiert werden, an der Entscheidungsfindung in Fragen von Disziplinarverstößen beteiligt werden. Die KWT regt daher eine entsprechende gesetzliche Normierung im WTBG an.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Thomas Keppert e.h.
(Vorsitzender des
Fachsenats für Steuerrecht)



Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel
HR Dr. Werner Fellner
Mag. Dr. Barbara Gunacker-Slawitsch
MMag. Dr. Rudolf Jirovec
Prof. Mag. Dr. Thomas Keppert
Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner
Univ.Prof. Dr. Michael Tanzer
MMag. Dr. Verena Trenkwald LL.M.